



Allgemeine Anmerkung:

„IV. Pensionsbetrieb – Teil 2“ gilt als Ergänzung zur Stallordnung und als Bestandteil jedes Einstellvertrages und ist von jedem Einsteller einzuhalten.

Die Punkte 1-10 sind in der Stallordnung unter „IV. Pensionsbetrieb – Teil 1“ zu finden und gelten hier ergänzend.

IV. Pensionsbetrieb – Teil 2

11. Dem Einsteller wird für sein Pferd eine bestimmte Box zugewiesen. Bei betrieblich bedingter Notwendigkeit (z.B. angrenzende Pferde vertragen sich nicht) kann der Betrieb vorübergehend oder auf Dauer eine möglichst gleichwertige Box zuweisen.

12. Für die Sauberhaltung der Boxeneinrichtung (z.B. Trennwände, Fenster, Futterbarren etc.) ist der Einsteller selbst verantwortlich. Mindestens einmal im Jahr ist die Box gründlich zu reinigen.

13. „Selbstmister“ haben darauf zu achten, dass die übrigen Pferde/Besitzer durch die Arbeit möglichst wenig belästigt werden. Stallgasse, Mistplatz und Einstreulager sind nach der Arbeit wieder zu säubern. Stallgeräte und Mistwerkzeug sind unmittelbar nach der Nutzung wieder sauber an ihren Platz zurückzubringen. Eine Verschwendung der Einstreu ist zu vermeiden.

14. Die Fütterung der Pferde erfolgt immer und ausreichend durch den Betrieb oder durch von ihm beauftragte Personen. Eine eigenmächtige Entnahme durch den Einsteller von Futter aus dem Futterlager ist untersagt. Der Einsteller hat bei bestimmten Wünschen durch eine Futtertafel mitzuteilen, welche Futtermenge bzw. welche Futterart das Pferd erhalten soll. Futteränderungen sind mit dem Betrieb bzw. Personal unbedingt zu besprechen. Insbesondere bei Futterentzug wegen Krankheit muss sich der Einsteller vergewissern, dass die geänderte Futtergabe bekannt ist.

15. Für die Pflege der Koppeln und die Hütesicherheit (Prüfung der Stromzäune) ist der Einsteller selbst verantwortlich. Jeder Pferdebesitzer ist dazu eingeladen, die Koppel und das Paddock seines Pferdes regelmäßig von Pferdeäpfeln zu säubern – damit wird ein wichtiger Beitrag zur Parasitenkontrolle geleistet und die Haltungsbedingungen werden deutlich verbessert.

16. Die Entwurmung der Pferde erfolgt dreimal im Jahr nach einem Entwurmungsplan, wobei der komplette Bestand zur gleichen Zeit mit dem jeweils gleichen Präparat behandelt wird. Sollte es notwendig sein Pferde außerhalb diese Planes entwurmen zu müssen, ist dies dem Stallbetreiber mitzuteilen.

17. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.

18. Die Koppeln werden vom Betrieb zugeteilt – eigenmächtiger Koppelgang ohne Absprache bzw. Freigabe ist nicht gestattet. Da auf der Anlage Stuten, Wallache und Hengste untergebracht sind, ist auf ein stressfreies Nebeneinander für die Tiere zu achten.

19. Die Weiden werden ausschließlich vom Betrieb entsprechend der Wetter- und Bodenverhältnisse freigegeben. Der Betrieb behält sich vor Weiden z.B. bei Dauerregen zu sperren bzw. die Weidezeit nach Bedarf zu kürzen.